

BGer 5A 606/2020 vom 10. August 2020

Bundesgericht, 2020-08-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_606_2020

FR: TF 5A 606/2020 du 10 août 2020

IT: TF 5A 606/2020 del 10 agosto 2020

Regeste

Ehescheidung (Revision eines Entscheides) | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

E. 2

Anliegen der Beschwerdeführerin ist einmal mehr, dass in der güterrechtlichen Auseinandersetzung im Zusammenhang mit der Liegenschaft Eigenmittel ihrer Familie von Fr. 500'000.-- hätten berücksichtigt werden müssen. Mit den ausführlichen Erwägungen des angefochtenen Entscheides setzt sie sich indes nicht ansatzweise auseinander. Ebenso wenig ist eine Rechtsverletzung dargetan mit dem nicht weiter ausgeführten Standpunkt, sie habe beim Obergericht noch eine Nachbesserung bzw. Ergänzung eingereicht und deshalb hätten die früheren Revisionsentscheide überarbeitet werden sollen.

E. 3

Im Übrigen enthält die Beschwerde auch kein hinreichendes Rechtsbegehren in der Sache, sondern unter der Überschrift "Antrag" einzig das Anliegen, der obergerichtliche Entscheid dürfe nicht in Rechtskraft erwachsen und "das Bundesgericht möge eine Bearbeitung / Prüfung nur soweit führen, dass keine Kosten anfallen."

E. 4

Nach dem Gesagten ist somit auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten.

E. 5

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

E. 6

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Die Kostenpflicht bei Unterliegen lässt sich auch nicht durch die Forderung umgehen, die Bearbeitung der Beschwerde dürfe keine Kosten verursachen. Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.